



GEMEINDEAMT ERNSTHOFEN
4432 Hauptstraße 21, Bezirk Amstetten, NÖ
Tel.: 07435/8450, Fax: DW 20
E-Mail: gemeinde@ernsthofen.gv.at
www.ernsthofen.gv.at

Lfd. Nr.: 2020-02

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **SITZUNG** des

GEMEINDERATES

am **Montag, 29.06.2020 im Seminarraum des Hotel Vösenhuber**

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:15 Uhr

Die Einladung erfolgte am 23.06.2020
per E-Mail.

Anwesend waren:

Bürgermeister Karl Huber

und die Mitglieder des Gemeinderates:

Saffertmüller Johann
Schwödiauer Franz
Doppelmeier Harald
Leutgeb Patrizia
Hadrbolec Marianne
Rittmannsberger Michael
Königshofer Thomas
Stiebellehner Christian
Emerstorfer Gertrude

Gaßner Manfred
Schaurhofer Johann
Ness Angela
Himmelbauer Thomas
Hemm Bettina
Kremser Christian
Müller Werner
Dolzer Josef
König Franz
Fuchs Dietmar

Entschuldigt abwesend waren: Buchinger Maximilian

Unentschuldigt abwesend waren:

◆ Außerdem waren anwesend: Edith Bauer, Schriftführerin

➔ **Vorsitzender: Bgm. Karl Huber** Die Sitzung ist öffentlich und beschlussfähig.

T A G E S O R D N U N G

1. Genehmigung der Protokolle der Sitzung des Gemeinderates vom 09.12.2019 und 10.03.2020
2. Beschlussfassung über die Abänderung des Gesellschaftsvertrages und des Mietvertrages der Gemeinde Ernsthofen Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG lt. Beiratssitzung vom 02.12.2019
3. Bericht über die Wirtschaftsprüfungsberichte 2017 und 2018 der Gemeinde Ernsthofen Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG
4. Bericht über die Gesellschafterversammlung der ABA Ernsthofen Betriebs- und Errichtungsges mbH
5. Verlesung des Protokolls der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 7.05. und 26.05.2020 und Kenntnisnahme
6. Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2019
7. Bericht über die gesetzten Maßnahmen während der Corona-Krise und Beschlussfassung der erstellten Prioritätenliste der künftigen Bauprojekte und deren Finanzierung
8. Grundsatzbeschluss über die Errichtung einer 4. Kindergartengruppe und einer Tagesbetreuungseinrichtung für Kleinkinder
9. Grundsatzbeschluss über den Ankauf eines Grundstückes neben dem bestehenden Kindergarten von der Wohnbaugesellschaft Heimat Österreich
10. Beschlussfassung über die Installierung einer befristeten, provisorischen 4. Kindergartengruppe in den Räumlichkeiten der Musikschule
11. Grundsatzbeschluss über den Abschluss eines Baurechtsvertrages mit Fr. Dr. Michaela Sallinger betreffend der Errichtung von Ordinationsräumlichkeiten auf dem gemeindeeigenen Grundstück Werkgarnerstraße 9
12. Grundsatzbeschluss über die Errichtung einer Tagesbetreuungseinrichtung für SeniorInnen im ehemaligen „Gschwantner-Haus“
13. Beschlussfassung über die Abänderung der Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates
14. Vermessungsurkunde GZ.: 51848 (Landesstraße 6248) vom 14.05.2019 des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. Hydrologie und Geoinformation – Zustimmung des Gemeinderates zur Durchführung gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetzes
15. Berichte des Bürgermeisters und der Ausschüsse
16. Aktuelle Anfragen

Verlauf der Sitzung

Der Vorsitzende, Bürgermeister Karl Huber, begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates und die erschienenen Zuhörer. Er erklärt die Sitzung als öffentlich und stellt fest, dass die Mitglieder des Gemeinderates rechtzeitig zu dieser Sitzung eingeladen wurden und die Sitzung beschlussfähig ist.

Hierauf eröffnet der Vorsitzende die Sitzung.

TOP 1:

Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates vom 09.12.2019 und 10.03.2020

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

TOP 2:

Beschlussfassung über die Abänderung des Gesellschaftsvertrages und des Mietvertrages der Gemeinde Ernsthofen Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG lt. Beiratssitzung vom 02.12.2019

Bgm. Huber erläutert, dass es sich bei der Ernsthofen KG um ein ausgegliedertes Unternehmen handelt, um bei Bauvorhaben/Investitionen in den Vorsteuerabzugsgenuss zu kommen. Ursprünglich wurde die Ernsthofen KG für die Restaurierung der Kanninger-Kirche gegründet. Anlässlich des Zu- und Umbaus der Volksschule wurde im Jahr 2012 ein Mietvertrag betreffend der Erhaltung und Vermietung des Volksschul-/Musikschulgebäudes und des Musikheimes errichtet.

Im Gesellschaftervertrag wurde im § 8 festgesetzt, dass die Komplementärin einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres das Budget für das kommende Geschäftsjahr erstellt. Für die Erstellung des Budgets ist die Genehmigung des Gemeinderates erforderlich. Auch für Überschreitungen einzelner Budgetposten seien Beschlüsse des Beirates einzuholen.

Da es zur Zeit in der KG zu keinen Investitionen kommt und deshalb auch kein laufendes Budget erstellt wird, bzw. die KG von einem Wirtschaftsprüfer geprüft wird, wurde in der Beiratssitzung vom Dez 2019 beschlossen, diesen Passus des § 8 des Gesellschaftervertrages zu streichen, ansonsten müsste man eben jährlich ein Budget erstellen. Bgm. Huber hat darüber in der GR-Sitzung vom 09.12.2019 berichtet und GR Josef Dolzer hat angemerkt, dass Änderungen im Gesellschaftsvertrag vom GR zu beschließen sind.

Wortmeldung GR Dolzer:

Wenn der § 8 abgeändert wird, wie laufen dann die Information des Geschehens in der Gesellschaft gegenüber dem GR ab. Was wird budgetiert? Wie weiß der GR Bescheid? Übrig bleibt nur der Bericht des Wirtschaftsprüfers. Bgm. Huber als Kommanditist der Gesellschaft haftet nur mit seiner Einlage in der Höhe von € 100, wogegen der gesamte GR in der Rolle der Komplementäre persönlich mit ihrem Privatvermögen haften.

Bgm Huber entgegnet, dass es kein Budget gibt, da nichts investiert wird. Der Beirat der Ernsthofen KG besteht aus den Mitgliedern des Gemeindevorstandes. Es gibt einen Jahresabschluss der dem Beirat vorgelegt wird und es gibt überdies einen Wirtschaftsprüfer.

Der Komplementär ist nicht der einzelne Gemeinderat, sondern das Kollegialorgan Gemeinderat der Gemeinde = Körperschaft öffentlichen Rechtes.

GR Dolzer: Einmal im Jahr soll gegenüber dem GR berichtet werden.

Bgm. Huber: Die Haftung des Gemeinderates wird dadurch nicht verändert.

Zum Abschluss der Debatte wird vereinbart, dass im Gesellschaftsvertrag eine Berichterstattung in der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung über die jährlichen Beiratssitzungen der KG festgeschrieben wird, und somit die Geschehnisse in der KG dem GR zur Kenntnis gebracht werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die vorliegende Abänderung des Gesellschaftsvertrages der Gemeinde Ernsthofen Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG mit dem Zusatzpassus beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der 1. Nachtrag zum Gesellschaftsvertrag wird als Anhang dem Protokoll beigelegt.

TOP 3:

Bericht über die Wirtschaftsprüfungsberichte 2017 und 2018 der Gemeinde Ernsthofen Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG

Bgm. Huber berichtet über die Wirtschaftsprüfungsberichte per 31.12.2017 und 31.12.2018. Er verliest die Zusammenfassung der Prüfberichte. Es wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung festgestellt. Im Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers findet sich folgendes Urteil: Der Lagebericht wurde nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt und steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Angesichts der bei der Prüfung der Jahresabschlüsse gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Beide Prüfberichte werden in der nächsten Beiratssitzung besprochen und beschlossen.

TOP 4:

Bericht über die Gesellschafterversammlung der ABA Ernsthofen Betriebs- und Errichtungsges mbH

Bgm. Huber berichtet, dass es Ende 2019 nicht zur jährlichen Gesellschafterversammlung kam, da es zu diesem Zeitpunkt noch keine vorliegenden Prüfungsberichte 2017 und 2018 gab. Nach Vorliegen dieser wurde am 25.06.2020 die Gesellschafterversammlung abgehalten.

In der Gesellschafterversammlung wurde der Jahresabschluss 2018 beschlossen, die Voranschläge 2021 und 2022 beraten und die Geschäftsführer entlastet. DI Rohrhofer gab einen Bericht über die erfolgte Kanalbefahrung ab und es wurde über die Anpassung der Kanalbenutzungsgebühren beraten. Die Gebührenanpassung soll im Gemeindevorstand diskutiert werden.

GR Dolzer: letzte Anpassung per 1.1.2019. Es war dies die zweite Erhöhung (um 5 %) nach 2018, die damals vereinbart war und auch beschlossen wurde. Was ist jetzt für 2021 geplant. Was ist der Grund für die Erhöhung? –

Bgm. Huber: Sanierungsbedarf wird in den nächsten Jahren größer werden – es wurden fast 20 Jahren keine Instandhaltung getätigt worden.

TOP 5:

Verlesung des Protokolls der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 7.05. und 26.05.2020 und Kenntnisnahme

Der Bürgermeister erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Herrn Josef Dolzer das Wort. Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfungen zur Kenntnis.

Am 7.5. erfolgte die konstituierende Sitzung und die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019. Dieser wurde als sachlich und rechnerisch richtig befunden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ersucht um Entlastung des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin. Er erläutert, dass jedoch die Vorlage der Prüfungsberichte der Ernsthofen KG und der ABA Ernsthofen als Bedingung zur Zustimmung der Entlastung des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin im Prüfungsprotokoll vermerkt wurde.

Bgm. Karl Huber beantwortet die Bedingung im Prüfbericht wie folgt:
Für die Ernsthofen KG wurden die Prüfungsberichte zwischenzeitlich vorgelegt. Bei der ABA Ernsthofen sind die Wirtschaftsprüfungsberichte 2017 und 2018 in Arbeit. Diese Vorlage jedoch von einer Entlastung des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin abhängig zu machen kann nicht nachvollzogen werden.

Anschließend berichtet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dass am 26.5.2020 eine weitere Gebärungsprüfung stattgefunden hat. Alles wurde ordnungsgemäß vorgefunden.

Die Prüfberichte werden zur Kenntnis genommen, bzw. die Entlastung für den Bürgermeister und der Kassenverwalterin erteilt.

TOP 6:

Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2019

Sachverhalt

Bürgermeister Karl Huber erläutert den vorliegenden Rechnungsabschluss 2019 an Hand von Folien und graphischen Darstellungen. Er berichtet, dass dieser Rechnungsabschluss im Gemeindevorstand per Videokonferenz und in den einzelnen Fraktionen eingehend besprochen wurde.

Der ordentliche Haushalt wurde bei Einnahmen von € 3.702.161,19 und Ausgaben von 3.685.590,50 mit einem Sollüberschuss von € 107.823,77 abgeschlossen. Im Außerordentlichen Haushalt konnten die Vorhaben Amtsgebäude (19.140,66), Sportanlage (44.049,31), Straßenbau (780.870,43), Güterwege (23.458,80), Ankauf Liegenschaften (10.800,00), Wasserversorgung (185.685,34 – Ausgleich Sollabgang des Vorjahres in der Höhe von € 131.281,00) und Breitbandinitiative (12.853,86) durch Zuführungen in der Höhe von insgesamt 361.386,52 vom ordentlichen Haushalt ausgeglichen werden. Der Schuldenstand hat sich im Vergleich zum Vorjahr von € 1.740.579,97 auf € 1.813.711,46 erhöht und somit beträgt die Pro-Kopf-Verschuldung derzeit € 818,09. Der Gesamtstand der Rücklagen sowie Beteiligungen beträgt per 31.12.2019 € 178.575,97.

Weiters berichtet Bgm. Huber, dass IST-Überschüsse aus dem ordentlichen Haushalt 2019 im VA 2020 nicht dargestellt werden (VRV neu). Aus diesem Grund wurde der Ist-Überschuss aus dem ordentlichen

Haushalt 2019 in der Höhe von € 59.148,72 dem außerordentlichen Haushalt 2019 Gemeindestraßen zugeführt.

Der Rechnungsabschluss wurde ursprünglich in der Zeit vom 13.03. bis 27.03.2020 (Coronakrise und Ausgangsbeschränkungen) aufgelegt und wurde deshalb ein weiteres Mal in der Zeit vom 24.04. bis 08.05.2020 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Ernsthofen zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt, diese Auflagezeiten waren öffentlich kundgemacht. Es wurden keine Erinnerungen zum Rechnungsabschluss 2019 eingebracht.

Bevor Bgm. Huber den RA 2019 zur Abstimmung bringen kann, wird von der SPÖ Fraktion eine Sitzungsunterbrechung beantragt.

Nach der Unterbrechung erläutert gGR Manfred Gassner, dass die SPÖ Fraktion die Zustimmung zum Rechnungsabschluss, mit der Bitte um Beachtung der Rechtsvorschriften für die Vorlage der Rechnungsabschlüsse/Wirtschaftsprüfungsberichte der ABA Ernsthofen und der Ernsthofen KG, erteilen wird.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7:

Bericht über die gesetzten Maßnahmen während der Corona-Krise und Beschlussfassung der erstellten Prioritätenliste der künftigen Bauprojekte und deren Finanzierung

Sachverhalt

Bgm. Huber berichtet, dass aufgrund der Ausgangsbeschränkungen während der Corona-Krise der Gemeindevorstand 2 Videokonferenzen und der Bauausschuss 1 Videokonferenz abgehalten hat, sowie in zwei zwischenzeitlich abgehaltenen GV-Sitzungen aufgrund der zu erwartenden Mindereinnahmen an Kommunalsteuer und Ertragsanteilen folgende Prioritätenliste ausgearbeitet wurde, bzw. die Finanzierung der künftigen Projekte aufgestellt wurde:

1. Adaptierung Gschwantner-Haus: Errichtung von Ordinationsräumlichkeiten durch Frau Dr. Sallinger und Ausbau des „Gschwantner-Hauses“ zur Tagesbetreuungseinrichtung für Senioren
2. Errichtung einer 4. Kindergartengruppe und einer Kleinkindergruppe
3. FF-Fahrzeug wurde bereits im Vorjahr bestellt und kann nicht mehr verschoben werden. Die im heurigen Jahr fällige Anzahlung für das HLF2 könnte jedoch von € 100.000 auf € 50.000 reduziert werden

Folgende Projekte werden vorerst zurückgestellt:

- Tribünenbau (Gemeindebeitrag budgetiert € 60.000) sowie
- Fassadengestaltung/Sonnenschutz beim Gemeindeamt (Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 170.000 budgetiert)

Bezüglich Straßenbaues wurde folgende Prioritätenliste ausgearbeitet:

1. Notwendiger Straßenbau und Instandhaltungsarbeiten werden durchgeführt (Sanierung Straße Rothberger ist dringend notwendig, Bankett Am Steinfeld, Errichtung einer Aufschließungsstraße (BVH Eisenhuber) in Mitterrat, Recycling Ennsweg, etc.)
2. Güterwegebau um zugesagte Förderungen des Landes nicht zu verlieren
3. Geplante Straßengestaltungen werden nicht durchgeführt (Artmayrsiedlung verschoben und deshalb dort auch keine Leerverrohrung für Breitbandausbau (veranschlagt € 20.000), jedoch werden die Mittel anlässlich des notwendigen Wasserleitungsbaus in Altenrath für die Leerverrohrung für das Breitband benötigt

Aus diesen ganzen Maßnahmen ergeben sich effektive Einsparungsmöglichkeiten in der Höhe von € 145.000,00 aus:

geplanten Zuführungen Tribünenbau	60.000
nicht durchgeführte Darlehensaufnahmen – keine Darlehensrückzahlungen	35.000
Verminderung Anzahlung FF-Auto bzw. FF-Beitrag	50.000
Weiters gibt es die Möglichkeit zur Auflösung von Rücklagen:	70.000

Außerdem wurde die Gemeindeordnung dahingehend geändert, dass eine Aufstockung des laufenden Kassenkredites von derzeit 10 % auf 20 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags beschlossen wurde. Dieser Kassenkredit ist allerdings nur für die Überbrückung der laufend notwendigen Ausgaben gedacht.

Für den Gemeindestraßenbau wurde zwischenzeitlich eine Ausschreibung durchgeführt. Billigstbieter war die Fa. Swietelsky. Dieses Angebot dient in den nächsten Jahren als Grundlage für alle geplanten Straßenvorhaben.

gGR Schaurhofer: Die Gestaltung der Bahnhofstraße scheint in der Prioritätenliste nicht auf. – Noch im heurigen Jahr erfolgt die Planung und ev. Errichtung einer Straßenbeleuchtung

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die vorliegende Prioritätenliste der künftigen Bauprojekte und deren Finanzierung wie besprochen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8: **Grundsatzbeschluss über die Errichtung einer 4. Kindergartengruppe und einer Tagesbetreuungseinrichtung für Kleinkinder**

Sachverhalt

Bgm. Huber gibt einen kurzen Rückblick wie das Projekt 4. Kindergartengruppe zustande gekommen ist. Nachdem die Heimat Österreich das ehemalige Büsser-Grundstück neben den Kindergarten angekauft hat, wurden gemeinsam mit der Wohnbaugesellschaft mehrere Nutzungsmöglichkeiten für die geplanten Bauwerke angedacht. Da die Notwendigkeit einer 4. Kindergartengruppe durch das Land NÖ bestätigt worden ist und auch schon die Raumbedarfsfeststellung und die Bestätigung durch das Land NÖ erfolgte, dass die Erweiterung auf dem Grundstück der Heimat Österreich sinnvoll sei, erfolgten bereits mehrere Planungen. Bgm. Huber erläutert den aktuellen Stand:

Nachdem die dort angedachte Arztpraxis und ein vermietbarer Büroteil nicht zustande gekommen sind, ist jetzt nur mehr der Zubau zum Kindergarten für den vorderen Gebäudekomplex übriggeblieben.

Deshalb bietet die Heimat Österreich der Gemeinde für die weitere Projektfortführung folgende mögliche Varianten an:

Variante 1:

Realteilung des Grundstückes und Verkauf des Teils an der Hauptstraße an die Gemeinde. Der Vorteil für die Gemeinde wäre eine völlig unabhängige Projektumsetzung und die freie Wahl der Projektpartner. Darüber hinaus würden sich die Kosten für den Grundkauf anders umlegen, als bei einer Anmietung des Gebäudes durch die Gemeinde bei der Heimat Österreich. Der Kaufpreis würde somit bei € 150,00-200,00 pro m² Grund liegen, somit ca. zwischen € 195.000,00 – 260.000,00 bei einer Grundfläche von 1.269 m².

Variante 2:

Die Heimat Österreich setzt das Projekt bestehend aus einem Wohnhaus und einem Haus für Kindergarten und Tagesbetreuung um. Die Gemeinde mietet die entsprechenden Flächen an. Nach 5 Jahren, gleich wie für die Bewohner der Wohnhausanlage, kann die Gemeinde ihre Mietfläche käuflich erwerben. Aufgrund der anderen Verteilung der Grundkosten liegen diese in der Variante 2 nur bei ca. € 120,00 pro m² Grund. Für den allfälligen Ankauf nach 5 Jahren kann zum jetzigen Zeitpunkt nur ein grober Richtpreis und kein endgültiger Preis genannt werden.

Bgm. Huber teilt mit, dass unabhängig davon, wer den Kindergarten bzw. die Tagesbetreuungseinrichtung errichtet, immer die Gemeinde selbst die entsprechenden Fördergelder des Landes Niederösterreich erhält.

Bgm. Huber erläutert die mögliche Förderung des Landes:

Basis: Gesamterrichtungskosten (geschätzt): ca. € 2.600 pro m² Nutzfläche (ca. 260m²)

Berechnung:

Die Förderung besteht aus einem Annuitätenzuschuss in der Höhe von 7 % für ein fiktives Darlehen mit einer Laufzeit von 15 Jahren.

Die Höhe des fiktiven Darlehens beträgt bei einer Finanzkraft der Gemeinde im Landesdurchschnitt 50,5 % von den Baukosten

Mögliche Baukosten:

€ 800.000 – € 125.000 (Förderung der Tagesbetreuungseinrichtung) – € 30.000 (Förderung für Barrierefreiheit) = € 645.000

50,50 % fiktiver Förderung = € 325.700

Weiters berichtet Bgm. Huber, dass aktuell eine Befragung betreffend allgemeines Interesse der Eltern an einer Tagesbetreuungseinrichtung für Kleinkinder (0—2,5 Jahre) durchgeführt wurde. Von insgesamt 32 befragten Eltern gaben 27 an, sie würden ihre Kinder ab 1,5 bis 2 Jahren in die Betreuung geben

Bgm. Huber erläutert, dass jetzt nur der Grundsatzbeschluss über die Errichtung einer 4. Kindergarten-Gruppe und einer Tagesbetreuungseinrichtung für Kleinkinder gefasst werden soll.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss über die Errichtung einer 4. Kindergartengruppe sowie einer Tagesbetreuungseinrichtung für Kleinkinder beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 9:

Grundsatzbeschluss über den Ankauf eines Grundstückes neben dem bestehenden Kindergarten von der Wohnbaugesellschaft Heimat Österreich

Nachdem Bgm. Huber bereits im TOP 8 ausführlich darüber berichtet hat, wie es zur Erweiterung des Kindergartens auf dem Grundstück der Heimat Österreich gekommen ist, stellt er nun den Ankauf des Grundstücksteiles zur Diskussion.

gGR Franz Schwödauer: Eigentlich wollte die Gemeinde das Grundstück schon zu Lebzeiten von Fr. Büsser ankaufen, aber zu diesem Zeitpunkt wäre das nicht möglich gewesen.

gGR Manfred Gaßner: Im Bauausschuss wurden bereits Überlegungen angestellt, dass man als Grundeigentümer mehr Planungsfreiheiten besitzen würde. Außerdem könnte man auch eine zentrale Heizungsanlage für alle öffentlichen Gebäude andenken, sowie über ein zweites Geschoß und dessen Nutzung nachdenken.

Das BVH Mietwohnung der Heimat Österreich bleibt weiterhin bestehen

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Ankauf des Grundstückes neben dem öffentlichen Kindergarten zur Erweiterung des bestehenden Kindergartens zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10:

Beschlussfassung über die Installierung einer befristeten, provisorischen 4. Kindergarten-Gruppe in den Räumlichkeiten der Musikschule

Sachverhalt:

Bgm. Huber berichtet, dass anlässlich der Raumbedarfserhebung für die Errichtung einer 4. Kdg-Gruppe durch das Land NÖ auch die Einrichtung einer zwischenzeitlichen, provisorischen 4. Kindergartengruppe ab September 2020 angesprochen wurde. Zwischenzeitlich hat es eine Begehung mit der Kindergarteninspektorin gegeben. Die angedachten Räumlichkeiten der Musikschule (Vorraum, Ensembleraum, Küche und WC-Anlage), wurden begutachtet, für ausreichend befunden und der positive Bescheid ist heute bereits eingetroffen. Bis September werden noch einige Adaptierungsarbeiten zu erledigen sein. Start im September 2020 mit 10 Kindern unter 3 Jahren.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die befristete, provisorische 4. Kindergartengruppe in den Räumlichkeiten der Musikschule zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11:

Grundsatzbeschluss über den Abschluss eines Baurechtsvertrages mit Fr. Dr. Michaela Sallinger betreffend die Errichtung von Ordinationsräumlichkeiten auf dem gemeindeeigenen Grundstück Werkgarnerstraße 9

Sachverhalt:

Aufgrund der im Frühjahr ausgearbeiteten Prioritätenliste wurde im Gemeindevorstand einstimmig beschlossen, dass die Errichtung von Ordinationsräumlichkeiten und die Installierung einer Tagesbetreuungseinrichtung für Senioren vorrangig behandelt werden sollen.

Er zeigt anhand eines Grundrisses das geplante BVH Ordinationsräumlichkeiten und Tagesbetreuungseinrichtung auf dem ehemaligen Gschwantner-Grundstück. Der Einreichplan ist soweit fertiggestellt. Eine Kostenplanung und die Vergabe der Gewerke stehen bevor.

Die Planung erfolgte gemeinsam mit der Ärztin Fr. Dr. Sallinger und ihrem Architekten DI Wurm und Bgm. Huber mit Bmst. Manfred Weixlbaum für die Gemeinde.

Weiters wurde eine kostenlose Beratung durch Hrn. Haidler von Natur im Garten, unter dem Gesichtspunkt der Gestaltung, Beschattung und Nachhaltigkeit, durchgeführt.

Die gesamte Planung steht unter dem Motto hauptsächlich Firmen aus der Region zu beschäftigen.

Da die Ärztin die Ordination auf ihre Kosten auf Gemeindegrund errichten will, muss ein Baurechtsvertrag abgeschlossen werden. Es liegt ein Vertragsentwurf vor. Die Details dazu müssen noch geklärt werden. z.B.: Wer zahlt was? Wie wird was gegenverrechnet? Was passiert, wenn Fr. Dr. Sallinger nicht mehr Kasernenärztin, sondern Wahlärztin wird?

Wenn alle Eckpfeiler des Baurechtsvertrages feststehen, werden die Details in einer gemeinsamen Runde mit den Anwälten der Ärztin und der Gemeinde, sowie dem Gemeindevorstand und ev. zwei weiteren Personen, fixiert.

GR Leutgeb:

Weshalb wurde die Möglichkeit einer Wahlärztin angesprochen? –

Bgm. Huber erläutert, dass die Tochter von Fr. Dr. Sallinger auch zur Ärztin ausgebildet wird und man nicht wisse, wie es mit den Gesundheitskassen und deren Verträgen mit den praktischen Ärzten weitergeht. – Weitere zu klärende Fragen: Geht der Vertrag auch auf die Tochter über? – Was passiert, wenn die Praxis einem Wahlarzt übergeben wird?

Weiters wird berichtet, dass für dieses BVH, den Bauhof und das FF-Gebäude eine Hackschnitzelanlage durch die Bauernschaft in Planung ist. Die Ärztin möchte jedoch spätestens im Frühjahr 2021 die neuen Ordinationsräumlichkeiten beziehen und bis dahin kann diese Heizungsanlage aufgrund der umfangreichen Planungsarbeiten sicherlich noch nicht fertiggestellt sein. Deshalb soll das BVH vorerst durch eine Gastherme (bestehender und bereits bezahlter Gasanschluss) beheizt werden. Die technischen Voraussetzungen werden natürlich für beide Beheizungsmöglichkeiten geschaffen

gGR Schwödäuer berichtet kurz, dass es bereits mehrere Gespräche mit der Firma Agrarplus gegeben hat, die Projekterstellung jedoch nicht so schnell fertiggestellt werden kann, da es noch mehrere Faktoren zu klären gibt. Deshalb ist es auch besser, die bestehende Möglichkeit des Gasanschlusses zu verwenden, um noch mehr Zeit zur Planung zu bekommen.

Aufgrund einer Nachfrage wird auch erläutert, dass eine Luftwärmepumpe in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage von der Ärztin angedacht wurde. Da diese Überlegungen aber nur für die neu zu errichtenden Ordinationsräumlichkeiten angedacht waren, hätte man wieder keine Umstiegsmöglichkeiten auf Alternativenenergien für den Bauhof und das FF-Gebäude

GR Himmelbauer: War es ein Thema das Grundstück der Ärztin zum Verkauf anzubieten? – Bgm. Huber: Ja, aber Arztpraxis sollte immer für die Gemeinde erhalten bleiben, um ev. einem Nachfolger eine Arztpraxis bieten zu können.

Für das Obergeschoß ist derzeit noch keine konkrete Nutzung vorgesehen.

GR Dolzer: Es ist völlig normal, dass die Ärztin anfragt, was passiert, wenn sie keinen Kassenvertrag mehr hat. Grundsätzlich sind die Investitionen notwendig – Die Pro Kopf Verschuldung unserer Gemeinde ist auch nicht so groß wie die anderer Gemeinden

Wie ist die Tagesbetreuung zu führen? – welche Arbeitskräfte – welche Fachkräfte? Es gibt genaue Vorgaben vom Land NÖ unter denen der laufende Betrieb gefördert wird.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen mit der Ärztin, nach Abklärung der offenen Punkte, einen Baurechtsvertrag abzuschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 12: **Grundsatzbeschluss über die Errichtung einer Tagesbetreuungseinrichtung für SeniorInnen im ehemaligen „Gschwantner-Haus“**

Sachverhalt:

Bgm. Huber erläutert anhand der vorliegenden Pläne die geplanten Räumlichkeiten der Arztpraxis, die eigene Zufahrt für Rettungsfahrzeuge, den gemeinsamen Zugang zur Arztpraxis sowie zu der geplanten Tagesbetreuungseinrichtung für SeniorInnen, mit dem geplanten Zubau zum bestehenden „Gschwantner-Haus“, der Zufahrt zum Bauvorhaben sowie der Parkplätze.

Die Tagesbetreuungseinrichtung für SeniorInnen wird im Erdgeschoß des ehemaligen Gschwantner-Hauses sowie in einem Zubau, der als Aufenthalts- bzw. Ruheraum dienen soll, untergebracht.

Grundsätzlich wird die Errichtung dieser Einrichtung vom Land NÖ nicht gefördert. Aus der „Gemeinde-milliarde“ wurden aber für die Gemeinde Ernsthofen € 234.000,00 vorgesehen. Dieser Betrag soll zur Gänze den Baukosten zufließen. Der Betrieb wird bei Einhaltung der dafür vorgesehenen Bedingungen vom Land NÖ subventioniert.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss über die Errichtung einer Tagesbetreuungseinrichtung für SeniorInnen im ehemaligen „Gschwantner-Haus“ beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 13:

Beschlussfassung über die Abänderung der Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates

Sachverhalt:

AL Edith Bauer berichtet, dass mit Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. Gemeinden vom 11.02.2020 die Aufforderung zur Abänderung der Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates ergangen ist.

Der im § 1 festgesetzte monatliche Bezug des Bürgermeisters wurde mit der Novelle des LGBl. 0032-7 zum NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 mit Wirkung vom 1. März 2009 im Landesgesetz festgesetzt und gleichzeitig den Gemeinden die Zuständigkeit zur Festsetzung des Bezuges des Bürgermeisters mittels Verordnung genommen. Der § 1 ist somit ersatzlos zu streichen.

Weiters wurde darauf hingewiesen, dass mit Beschluss des NÖ Landtages vom 04. Oktober 2012 das NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (LGBl. 0032, dahingehend geändert wurde, dass die Grundlage für die Festsetzung der Entschädigung für Umweltgemeinderäte ersatzlos entfallen ist und damit eine Festsetzung der Entschädigungshöhe mit der Verordnung des Gemeinderates nicht erfolgen kann. Diese Bestimmung ist mit Wirkung 1. März 2015 in Kraft getreten. Somit entfällt auch der § 6 der Verordnung vom 25.05.1998 ersatzlos.

AL Bauer weist darauf hin, dass nach den Bestimmungen des § 9 des NÖ Umweltschutzgesetzes, LGBl. 8050, ein Umweltgemeinderat weiterhin zu bestellen ist. Der bisherige Umweltgemeinderat Josef Dolzer, sowie der derzeitige Umweltgemeinderat Johann Schaurhofer bekommen auch in Wirklichkeit keine Entschädigung ausbezahlt. Somit lautet die Verordnung wie folgt:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ernsthofen vom 29.06.2020 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher. Aufgrund der § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

entfällt

§ 2

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 30 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 3

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 16 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 4

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebühre eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 3 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 5

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt eine monatliche Entschädigung von 7 % des Bezuges des Bürgermeisters

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 1. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher vom 01.04.1991 und 25.05.1998 außer Kraft.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Abänderung der Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 14:

Vermessungsurkunde GZ.: 51848 (Landesstraße 6248) vom 14.05.2019 des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. Hydrologie und Geoinformation – Zustimmung des Gemeinderates zur Durchführung gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetzes

AL Edith Bauer berichtet, dass es sich um die Vermessung der Landesstraße von der Höhe der Liegenschaft Hauptstraße 37 (Familie Mühlberger) bis Hauptstraße 50 (Grüner Reinfriede) handelt. Hierzu liegt die Vermessungsurkunde GZ: 51848 des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation vom 14.05.2019 gem. § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz vor.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge der Vermessungsurkunde GZ 51848 zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 15:

Berichte des Bürgermeisters und der Ausschüsse

Bgm. Huber berichtet:

Um das gesamte Gemeindegebiet zukünftig mit Wasser aus der Ortswasserleitung versorgen zu können wird derzeit ein entsprechender Trinkwasserplan von DI Rohrhofer ausgearbeitet. Dieser beinhaltet hydraulische Berechnungen, Hydranten zur Löschwasserversorgung, eine Drucksteigerungsanlage, sowie mehrere Druckreduzierungen. Im ersten Schritt wird ab Ende Juli 2020 die bereits bestehende Wasserleitung in Altenrath (über Edt) bis zum Haus Wall Franz verlängert, da die Familie Wall schon seit dem Vorjahr keinen funktionierenden Hausbrunnen mehr hat und derzeit das Wasser vom Hydranten beim Feuerwehrhaus holt.

Die Wasserleitung in Altenrath liegt bereits bei den Häusern Fixl/Stieger, deshalb ist die Erweiterung dort nicht sehr aufwendig. In weiterer Folge sollen auch die Ortschaften Aigenfließen, Loderleiten, ev. Weindlau, angeschlossen werden, sowie eine Verbindungsleitung von Betriebsgebiet nach Altenrath errichtet werden, um einen Ringschluss der Ortswasserleitung zu erreichen. Mit der Erweiterung Altenrath wird auch eine Leerverrohrung für Breitband bis zur jeweiligen Grundgrenze mitverlegt.

Anschließend möchte Bgm Huber gerne Meinungen der GemeinderätInnen zum Bauprojekt Simader in der Haagerstraße abfragen und er berichtet, dass für das BVH Simader beim ehemaligen Öhnerhaus eine Anrainerbesprechung angedacht wird.

Folgende Ausschüsse müssen sich noch konstituieren:

LWE-Ausschuss: Dieser Ausschuss soll sich mit der Erstellung eines Gesamtkonzeptes über die zukünftige Gemeindeentwicklung befassen (Bauprojekte, etc.)

SKKS und Familienausschuss

Termine werden mit den Ausschussvorsitzenden abgesprochen

Weiters berichtet Bgm. Huber über ein soziales Projekt, dass Frau Habichler Nina (hat sich dafür selbst angeboten) betreut wird. Es geht um die Neugestaltung bzw. Verschönerung des Skater-Platzes.

Betreffend Breitbandinitiative sollte es auch bald Neuigkeiten geben. Die NÖGIG will die bereits vorliegende Grobplanung aktualisieren, und wird in den nächsten Wochen einen Termin mit der Gemeinde vereinbaren.

VzBgm. Johann Saffertmüller -Polytechnische Schule St. Valentin

Es sind keine größeren Ausgaben zu erwarten, tatsächlich wird es in diesem Jahr zu einer kleinen Rückzahlung an die Gemeinde kommen.

gGR Gaßner Manfred

Im Laufe der heutigen Sitzung wurden bereits alle Themen der letzten drei Bauausschusssitzungen besprochen

TOP 16:

Aktuelle Anfragen

GR Franz König

Geschwindigkeitsmessgerät bei Höhe von Loderleiten-Süd aufstellen –50 km/h-Beschränkung erwünscht
Breitband – wer hat Ausschreibung bekommen? – bezüglich Loderleiten ist dzt. nichts bekannt

GR Josef Dolzer

Bgm. Huber hat am 26. Mai 2015 ein Personalkonzept vorgelegt, indem er mit 1. Juli 2015 folgende Agenden übernimmt: die technischen Bauangelegenheiten, sowie die Angelegenheiten des Straßen- und Wasserbaues.

Dieser Vertrag wurde mit 5 Jahren befristet und somit ist am morgigen Tag, 30. Juni 2020, sein letzter Arbeitstag, weshalb er sich bei Bgm. Huber für die geleistete Arbeit bedankte.

GR Marianne Hadrbolec

Betreffend der 110 KV-Leitung kam es bereits mit den Grundeigentümern zur Kontaktaufnahme durch die EVN. Gibt es eine Informationsveranstaltung? -

Es ist eine Auflage der Pläne am Gemeindeamt vorgesehen, in die die unmittelbaren Anrainer der 110 KV-Leitung Einsicht nehmen können.

GR Johann Schaurhofer

Flurreinigungsaktion noch im Herbst 2020?

Alle Feste in der Umgebung sind abgesagt – eher nein

Ist Ernsthofen Klimabündnisgemeinde? – ja sind bereits im Dezember 2019 beigetreten

Gibt es einen Plan, wo Leerverrohrung für Breitband bereits vorhanden? – Ja

gGR Harald Doppelmeier

Kinderartikelbasar wäre für Oktober geplant – Vorschlag: Veranstaltung derzeit in der Planung lassen – kann jederzeit kurzfristig abgesagt werden

GR Angela Ness

Asphalt bei Frau Neu bricht ein

Bitte um Veröffentlichung der Umweltschutzverordnung für die neu Zugezogenen – in Gemeindeinformation veröffentlichen – auch Hinweis auf Hundehaltung und Hundekotentsorgung

GR Patrizia Leutgeb

Problem mit parkenden Autos auf beiden Seiten der Uferstraße

GR Josef Dolzer: prinzipiell müssen zwei Fahrstreifen frei bleiben, außerdem gibt es beim BVH Simader genügend Parkplätze. Aufgrund der Sichtverhältnisse dürfte auch vor dem Haus Doppelmeier niemand parken.

Abschließend dankt der Bürgermeister allen Gemeinderätinnen für ihr Erscheinen und ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung vom 14.September 2020 genehmigt.

.....
Bürgermeister Karl Huber

.....
Schriftführerin Edith Bauer

.....
Vizebürgermeister Johann Saffertmüller

.....
gGR Manfred Gassner

1. Nachtrag zum GESELLSCHAFTSVERTRAG

über die Errichtung der Gemeinde Ernsthofen Orts- und Infrastrukturentwicklungs- Kommanditgesellschaft

§ 1 Gesellschafter

Die Gemeinde Ernsthofen, Bezirk Amstetten, vertreten durch ihre zeichnungsberechtigten Organe nach Maßgabe der Beschlüsse des Gemeinderates gemäß der NÖ. Gemeindeordnung als Komplementärin und Herr Bgm. Huber Karl, geb. am 6. 11. 1958, Wirtschaftstreuhänder, wohnhaft in Gerstmayrsiedlung 22, 4432 Ernsthofen, als Kommanditist errichten mit diesem Vertrag eine Kommanditgesellschaft.

§ 2 Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet:

**„Gemeinde Ernsthofen Orts- und Infrastrukturentwicklungs
Kommanditgesellschaft“**

Für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters, aus welchem Grund auch immer, oder für den Fall sonstiger Veränderungen erteilt jeder Gesellschafter bereits jetzt für sich und seine Rechtsnachfolger die Zustimmung zur Fortführung dieses Firmenwortlauts.

Soweit nicht aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften die Verwendung des vollen Firmenwortlauts erforderlich ist, kann auch **die Kurzbezeichnung „Gemeinde Ernsthofen-KG“** verwendet werden. Dies gilt insbesondere für den geschäftlichen Verkehr im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

§ 3 Sitz

Sitz der Gesellschaft ist 4432 Ernsthofen,
Zustelladresse ist das Gemeindeamt der Gemeinde Ernsthofen, mit der Adresse 4432 Ernsthofen, Hauptstraße 21.

§ 4 Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Konzipierung und Realisierung einer geordneten Orts- und Infrastrukturentwicklung. Zum Gegenstand des Unternehmens gehört insbesondere die Planung und Durchführung baulicher Einrichtungen und Infrastrukturmaßnahmen, sowie die Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Liegenschaften.

Mit Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Ernthofen kann der Gegenstand des Unternehmens auf weitere Projekte zur Konzipierung und Realisierung einer geordneten Immobilienentwicklung der Gemeinde Ernthofen, insbesondere auf die Planung und Durchführung baulicher Infrastrukturmaßnahmen, die Errichtung neuer und die Sanierung bestehender Gebäude und Anlagen sowie auf den Erwerb, die Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Liegenschaften erweitert werden.

Die Gesellschaft ist zu sämtlichen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Unternehmensgegenstand förderlich sind. Sie ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu beteiligen.

§ 5 Beginn, Dauer, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Firmenbuch und wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

Das erste Geschäftsjahr endet mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Firmenbuch eingetragen wird. Die weiteren Geschäftsjahre stimmen mit den Kalenderjahren überein.

§ 6 Einlagen

Die Einlage der Komplementärin besteht in der zu Verfügungsstellung ihrer Arbeitskraft zum Zweck der Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Dafür stellt die Komplementärin die erforderlichen Voraussetzungen zur Verfügung.

Die Komplementärin wird mit der Gesellschaft einen Finanzierungsvertrag abschließen, wodurch im Rahmen der vom Gemeinderat der Gemeinde Ernthofen beschlossenen Budgets die Aufrechterhaltung der Liquidität der Gesellschaft sichergestellt ist.

Die Einlage des Kommanditisten besteht in einem Bargeldbetrag von € 100 (Euro Einhundert). Diese Einlage ist bei Anmeldung der Gesellschaft bar auf ein von der Komplementärin namhaft zu machendes Geschäftskonto zur Einzahlung zu bringen.

Für den Kommanditisten entspricht diese Pflichteinlage seiner Hafteinlage, die im Firmenbuch einzutragen ist.

§ 7 Geschäftsführung, Vertretung

Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die Komplementärin allein berechtigt und verpflichtet.

Bei Ausübung der Geschäftsführungs- und Vertretungstätigkeit ist die Komplementärin verpflichtet, die Beschlüsse des Gemeinderats strikt einzuhalten.

Die Gemeinde Ernsthofen kann die Bestellung einer weiteren Person zur Unterstützung der Komplementärin bei der Führung der Geschäfte beschließen. Im Bestellungsbeschluss sind die Kompetenzen dieser Person festzulegen.

Bei der Verfügung über Geschäftskonten der Gesellschaft ist im Innenverhältnis durch Vereinbarung mit dem Kreditinstitut und Erteilung einer entsprechenden Bankvollmacht eine gemeinsame Zeichnungsberechtigung vorzusehen.

§ 8 Budget, Finanzplanung

Folgende Maßnahmen bedürfen Beiratsabschlusses:

- Abschluss von Bestandverträgen über Liegenschaften;
- Abschluss von Superädifikatsverträgen;
- Abschluss von Leasingverträgen, wenn diese den Betrag von Euro 3.700,00 in einem Geschäftsjahr oder Euro 14.550,00 insgesamt überschreiten.

Folgende Maßnahmen bedürfen jedenfalls eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde Ernsthofen

- Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften;
- Aufnahme von Darlehen, Krediten oder Barvorlagen;
- Bestellung der in § 7 genannten Personen zur Unterstützung der Komplementärin bei der Führung der Geschäfte;
- Anstellung von Personal;
- Beteiligung an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art.

Darlehens- oder Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten sind nur aufgrund einer besonderen Haftungserklärung der Gemeinde zulässig, für welche der Gemeinderat und die Aufsichtsbehörde bei sonstiger Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts die vorherige Zustimmung erteilen müssen.

§ 9 Haftung

Der wirtschaftliche Vorteil und das wirtschaftliche Risiko liegen allein bei der Komplementärin. Der Kommanditist ist an der Substanz der Gesellschaft nicht beteiligt. Er wird von der Komplementärin im Innenverhältnis von jedem Haftungsrisiko, das aus dem Betrieb der Geschäfte dieser Gesellschaft entsteht, vollkommen schad- und klaglos gestellt.

§ 10 Beteiligung am Gewinn und Verlust

Der Jahresgewinn der Gesellschaft ist aufgrund der nach steuerrechtlichen Vorschriften zu führenden Aufzeichnungen zu ermitteln. Ist danach eine doppelte Buchhaltung vorhanden, ist der Jahresgewinn unter sinngemäßer Anwendungen der §§ 193-211 ff HG in Verbindung mit § 4/1 EstG zu ermitteln. Ansonsten ist der Jahresgewinn nach dem § 1198 ff ABGB in Verbindung mit § 4/3 EStG aus einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung abzuleiten. Am Gewinn und Verlust ist die Komplementärin allein beteiligt.

§ 11 Beirat

Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus so vielen Personen gebildet wird, wie im Gemeindevorstand vertreten sind. Die Mitglieder des Beirats werden von den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen der politischen Parteien entsandt. Jede Fraktion, die im Gemeinderat vertreten ist, hat Anspruch darauf, mit einem Mitglied im Beirat vertreten zu sein. Die Beiratsmitglieder sind für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates zu entsenden. Eine vorzeitige Abberufung durch die jeweilige Fraktion bzw. eine neuerliche Entsendung sind zulässig.

Für jedes Beitragsmitglied ist von der Fraktion, der es angehört, ein Ersatzmitglied namhaft zu machen. Das Ersatzmitglied muss Mitglied des Gemeinderats sein, ausgenommen bei Einmann-Fraktionen.

Der Beirat hat jene Kontroll- und Weisungsrechte, die nach dem Gesetz der Gesellschafterversammlung zukommen. Darüber hinaus bedürfen die im § 8 dieses Gesellschaftsvertrages aufgezählten Rechtsgeschäfte der Genehmigung des Beirats.

Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen immer der Zustimmung des Gemeinderats der Gemeinde Ernsthofen.

Den Vorsitzenden im Beirat bestimmt die stimmenstärkste Partei im Gemeinderat. Weiteres ist vom Beirat ein Schriftführer zu wählen.

Beschlussfähigkeit im Beirat ist nur dann gegeben, wenn alle Beiratsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, wofür die Vorschriften der Niederösterreichischen Gemeindeordnung über die Ladung zu Gemeinderatssitzungen sinngemäß Anwendungen finden, und wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist. Auf sämtliche Formalitäten der Ladung kann verzichtet werden, wenn jedes einzelne Beiratsmitglied im Anlassfall mit der Abhaltung der Beiratssitzung und mit jedem Tagesordnungspunkt einverstanden ist.

In Fall der Verhinderung eines Beiratsmitglieds ist das Ersatzmitglied berechtigt, an der Sitzung des Beirats teilzunehmen. Das verhinderte Beiratsmitglied kann auch mit schriftlicher Erklärung sein Stimmrecht auf ein anderes Beiratsmitglied übertragen. Auch die Funktion des Vorsitzenden ist übertragbar.

Beschlüsse im Beirat werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Über eine allfällige Aufwandsentschädigung für die Sitzungen entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Ernsthofen.

Einmal jährlich erfolgt in einer Gemeinderatssitzung eine Berichterstattung über die jährlichen Beiratssitzungen der KG und werden dem Gemeinderat die Geschehnisse in der KG zur Kenntnis gebracht.

§ 12 Kündigung, Auseinandersetzung

Für die Kündigungen der Gesellschaft durch die Komplementärin gelten die gesetzlichen Regeln. Danach kann die Komplementärin die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende jedes Geschäftsjahr kündigen. Im Innenverhältnis wird jedoch vereinbart, dass die Komplementärin nur dann zur Kündigung berechtigt ist, wenn der Gemeinderat der Gemeinde Ernsthofen einen diesbezüglichen Beschluss fasst.

Für die Kündigung der Gesellschaft durch den Kommanditisten wird folgendes vereinbart: Die Kündigung hat die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge. Vielmehr scheidet der kündigende Kommanditist aus der im übrigen fortbestehenden Gesellschaft aus, wenn die Komplementärin bis zu Ende der Kündigungsfrist einen

neuen Kommanditisten in der Gesellschaft aufnimmt. Dazu erteilt der Kommanditist schon jetzt seine Zustimmung.

Für den Fall der Kündigung erhält der Kommanditist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens seines Ausscheidens den Nominalbetrag seiner Einlage wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2000, jedoch unverzinst, wieder zurück.

Für den Fall des Todes des Kommanditisten steht der Komplementärin ebenfalls das in Absatz zwei genannte Recht, anstelle des bisherigen Kommanditisten bzw. dessen Erben einen neuen Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen, zu. In diesem Fall fällt nur der Anspruch auf Rückzahlungen des Nominalbetrages der Einlage samt Wertversicherung in die Verlassenschaft.

§ 13 Gesellschafterversammlung

Die der Gesellschafterversammlung nach dem Gesetz zustehenden Kontroll- und Weisungsrechte werden in diesem Vertrag an den Beirat delegiert. Soweit von den Gesellschaftern Beschlüsse zu fassen sind, können diese mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Komplementärin. Solange der Bürgermeister persönlich als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt ist, wird die Komplementärin in der Gesellschafterversammlung durch ein vom Gemeinderat entsandtes Gemeinderatsmitglied vertreten.

§ 14 Liquidation

Die Liquidation obliegt, falls die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt, der Komplementärin.

§ 15 Schriftformvorbehalt

Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

§ 16 Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung dieses Vertrages und der Eintragung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Abgaben trägt die Gesellschaft.

§ 17 Gesetzesanwendung

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Erwerbsgesellschaftsgesetzes sowie des Handelsgesetzbuches über die OHG und KG.

§ 18 Schiedsgericht

Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und aus dem Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander sind unter Ausschluss des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht zu regeln.

Jene Partei, die das Schiedsgericht anruft, hat dies unter Bekanntgabe ihres Schiedsrichters dem Beklagten mitzuteilen. Dieser hat innerhalb einer Frist von 14 Tagen seinen Schiedsrichter zu bestellen.

Die beiden Schiedsrichter haben sich sodann innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen auf einen dritten Schiedsrichter als Vorsitzenden zu einigen.

Ist der Beklagte mit der Nominierung seines Schiedsrichters säumig oder können sich die beiden Schiedsrichter nicht auf einen Vorsitzenden einigen, so wird der Schiedsrichter bzw. der Vorsitzende vom jeweiligen Präsidenten der Niederösterreichischen Rechtsanwaltschaftskammer bestellt.

Das Schiedsgericht entscheidet auf der Grundlage dieses Vertrages sowie des österreichischen Rechts. Die Entscheidung ist endgültig. Im übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der §§ 577 ff ZPO.

§ 19 Aufsichtsbehörde

Dieser Vertrag wird der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Ernsthofen, am 14.09.2020

.....
Bgm. Karl Huber

.....
gGR Manfred Gassner

.....
GR Johann Piesenberger

.....
GR Angela Ness